

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie agraires
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft
<b>Band:</b>	6 (1978)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Aspekte gemeineidgenössischer Agrarpolitik gegen Ende des Ancien Régime
<b>Autor:</b>	Schuler, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-966210">https://doi.org/10.5169/seals-966210</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ASPEKTE GEMEINEIDGENOESSISCHER AGRARPOLITIK GEGEN ENDE DES  
ANCIEN REGIME

---

Agrarwirtschaftliche und agrarpolitische Themen an den Tagsatzungen und andern gemeineidgenössischen Verhandlungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

von A. Schuler \*

1. Einleitung und Problemstellung

Die "Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede"<sup>1)</sup> enthält in 22 voluminösen Bänden die Verhandlungen an gemeineidgenössischen Tagsatzungen der XIII Orte der Alten Eidgenossenschaft und von Konferenzen einzelner Orte und Stände. Ein kurzer Ueberblick über die Sachregister dieser vor gut hundert Jahren als eine der ersten Quelleneditionen erschienenen Abschiedsammlung zeigt, dass sehr oft auch agrarwirtschaftliche und agrarpolitische Themen Verhandlungsgegenstand von Tagsatzungen und Konferenzen waren. Im folgenden Beitrag soll versucht werden, einige Aspekte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik von "gemeineidgenössischer" oder mindestens "interörtiger"<sup>2)</sup> Bedeutung aus dem Zeitraum von 1744 bis 1798 aufzuzeigen und darzustellen.

Zu den folgenden Ausführungen sind einige Einschränkungen anzu bringen: Einerseits stand die wissenschaftliche Quellenedition zur Zeit des Erscheinens dieser Abschiedsammlung (1856 - 1876), welche die Verhandlungen in zusammengefasster Form enthält, noch ganz am Anfang, und es wären heute wohl in bezug auf Vollständigkeit, Wiedergabetreue und Interpretation der Originalabschiede einige Vorbehalte anzubringen. Anderseits ist zu beachten, dass sich dieser Aufsatz ausdrücklich auf die letzten zwei Bände der Abschiedsammlung (Band 7.2 und 8)<sup>3)</sup> beschränkt und zusätzliche Quellen und Darstellungen nur ausnahmsweise in die Betrachtung miteinbezogen werden. Die vorliegende Darstellung kann deshalb nur thematische Hinweise geben.

Die Politik der Alten Eidgenossenschaft und mit ihr auch die Agrarpolitik ist gekennzeichnet durch die politisch und wirtschaftlich weitgehende Selbständigkeit und Eigenwilligkeit jedes Standes oder Ortes des nur locker durch Bünde und Ver-

\*Mitarbeiter an der Professur für Geschichte und Soziologie der Land- und Forstwirtschaft, ETH-Zürich

träge verbundenen Staatsystems. Die einzelnen Glieder (die Orte, Stände oder Kantone) bzw. ihre Gesandten trafen sich regelmässig zur Besprechung gemeinsamer Probleme. Die wichtigsten Konferenzen, an denen auch Themen agrarwirtschaftlichen Inhalts zur Sprache kamen, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:<sup>4)</sup>

- An den ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen trafen sich alle XIII Orte (zum Teil auch die verbündeten oder zugewandten Orte) zur Besprechung und Beschlussfassung über gemeinsame Probleme der Innen- und Aussenpolitik im weitesten Sinne.
- Einzelne Orte oder bestimmte Gruppen von Orten besprachen an weiteren Konferenzen gemeinsame Fragen, die von "interörtiger", aber nicht "gemeineidgenössischer" Bedeutung waren.
- An den "(Jahr-)Rechnungskonferenzen" (z.T. auch "Syndikate" genannt) wurde die Verwaltung der "Gemeinen Herrschaften" oder "Kondominate" überprüft und besprochen. Man unterschied vier Gruppen von Gemeinen Herrschaften:<sup>5)</sup>
  - Deutsche Gemeine Vogteien: Baden,<sup>6)</sup> oberes Freiamt,<sup>7)</sup> unteres Freiamt,<sup>8)</sup> Thurgau,<sup>9)</sup> Rheintal,<sup>10)</sup> Sargans<sup>7)</sup>
  - Italienische oder Ennetbirgische Vogteien:<sup>11)</sup> Lugano, Mendrisio, Locarno, Valle Maggia
  - Drittthalbörtige Vogteien:<sup>12)</sup> Bellinzona, Blenio, Riviera
  - Zweiörtige Vogteien:<sup>13)</sup> Schwarzenburg, Orbe mit Echallens, Grandson, Murten; Uznach, Gaster

Da in diesem Aufsatz nicht die ganze Breite agrargeschichtlicher Thematik erfasst werden kann,<sup>14)</sup> die in den beiden als Quellen gewählten Abschiedbänden aufscheint, ist es angezeigt, aus den beiden grossen Themenbereichen Viehhaltung und Viehhandel einerseits und Getreideversorgung anderseits einige Beispiele auszuwählen, deren Anfang und Ende innerhalb des Zeitraumes zwischen 1744 und 1798 liegen. Anhand dieser Beispiele soll der (agrar-)politische Entscheidungs- und Beschlussvorgang der Alten Eidgenossenschaft aufgezeigt werden.

## 2. Viehhaltung und Viehhandel

---

### 2.1. Probleme bei der Viehausfuhr nach Italien

Die Viehzucht war unbestritten schon im Ancien Régime der bedeutendste Zweig der Landwirtschaft in der Innerschweiz. Ein grosser Teil des Viehs fand den Weg auf die Märkte in den Ennetbirgischen Vogteien und in den oberitalienischen Städten bis Mailand. Für die Entwicklung der Viehzucht in der Innerschweiz und der Viehausfuhr nach Italien mögen hier einige Hinweise genügen. Von A. Marty besitzen wir die Arbeit über "Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500 - 1798".<sup>15)</sup> Daneben findet dieser Export in vielen andern Arbeiten Erwähnung, die sich mit dem Handel und Verkehr der Alten Eidgenossenschaft, insbesondere der Urschweiz und des Gotthardpasses befassen.<sup>16)</sup> Literarischen Niederschlag fand der Welschlandhandel beim Einsiedler Dichter Meinrad Lienert (1865 - 1933) in der Erzählung "Tönis Brautfahrt", wo eine Welschlandfahrt beschrieben wird, wie sie etwa im letzten Jahrhundert stattgefunden haben könnte.<sup>17)</sup> Eine weitere Schrift mit dem Titel "Welschland-Fahrten, Erinnerungen eines alten Senntenbauern aus seiner glücklichen Jugendzeit" stammt vom Arther Gottfried Bürgi (1834 - 1912), dessen Vorfahren aktive Welschlandfahrer waren.<sup>18)</sup>

Bei diesem Welschlandhandel sind im Prinzip zwei Arten zu unterscheiden. Beim "italienischen oder welschen Küheführret"<sup>19)</sup> kamen die italienischen Viehhändler in die Innerschweiz, wo verschiedene Verordnungen Zeit und Ablauf des Viehhandels regelten. Beim "deutschen Küheführret" (Lienert und Bürgi beschreiben diese im 19. Jahrhundert übliche Version) trieben Angehörige der innerschweizerischen Orte ihr Vieh selber auf die ennetbirgischen Märkte des Tessins und der Lombardei.

Besondere Probleme bot im betrachteten Zeitraum der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der "welsche Küheführret". Da der Trieb über den Gotthard führte, musste das Vieh zwischen Brunnen und Flüelen auf Nauen verladen werden. Dieser Engpass führte um 1760 zu einer Auseinandersetzung zwischen Schwyz einerseits und Zürich und Zug anderseits. Luzern und Unterwalden waren nicht in diesen Streit verwickelt, weil sie nicht auf die Verlademöglichkeit in Brunnen angewiesen waren, sondern ihr Vieh direkt über den Vierwaldstättersee nach Flüelen führen konnten. Der Engpass in Brunnen bewog am Ende des 17. Jahrhunderts<sup>20)</sup> die Schwyzer, eine Verordnung zu erlassen (1706 und 1760<sup>21)</sup>) von der Landsgemeinde bestätigt), dass zuerst das Vieh jener Händler über den See nach Flüelen zu führen sei, die am meisten Vieh im Lande Schwyz gekauft hätten. Dagegen erhoben um 1760 die Zürcher und Zuger bei den Schwyzer Gesandten Beschwerde, weil die Verordnung gegen die eidgenössischen Bünde und Verträge, die "freien Handel und Wandel und Durchpass" garantieren soll-

ten, verstosse.<sup>22)</sup> Verständlicherweise hatten die welschen Viehhändler infolge der Schwyzer Verordnung versucht, sich vor allem mit Schwyzer Vieh einzudecken, um in Brunnen nicht lange auf die Ueberfahrt warten zu müssen. Ebenso verständlicherweise sahen Zug und Zürich darin aber einen Verstoss gegen die in den Bünden vereinbarte Gleichberechtigung aller eidgenössischen Viehzüchter beim Viehverkauf. Zudem wiesen Zürich und Zug "instructionsgemäss" darauf hin,<sup>23)</sup> "dass auf einer öffentlichen, freien Reichsstrasse keine Hinderungen der Art statt haben dürfen, dass ein solches Verfahren schon gegen Fremde unstatthaft sei, geschweige denn gegen eng verbündete Stände". Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die "Reichsstrasse". Tatsächlich wurde für den Gotthardpass immer wieder dieser auf den "Pfaffenbrief" von 1370, der bis 1798 grundsätzlich in Geltung war und auch den Schutz aller in den eidgenössischen Bereich fallenden Handelsstrassen einbezog, zurückzuführende Begriff gebraucht.<sup>24)</sup> Der Gotthard als Verbindung der Reichsteile nördlich und südlich der Alpen hatte ja damals auch die Bedeutung einer Reichsstrasse, die noch nicht unter eidgenössischer Kontrolle war. Schwyz entgegnete,<sup>25)</sup> dass diese "uralte und wieder erneuerte Landsordnung die Eidgenossen nicht hindere, mit und neben ihren Landleuten (den Schwyzen) von Brunnen abzufahren". Zudem sei die Massnahme eine reine Polizeisache zur Regelung des (Vieh-)Verkehrs zum und über den See.<sup>26)</sup> Das Vieh, das nach Brunnen komme, gehöre ja zudem nicht mehr den Zugern oder Zürchern, sei nicht mehr "eidgenössisches", sondern gehöre den italienischen Käufern.<sup>27)</sup> Und "wie die Mailänder gegenüber denen von Schwyz Satzungen und Ordnungen machen, so sei auch Schwyz befugt gewesen, eine solche Fahr- und Schiffordnung zu machen". Schwyz wollte diese Verordnung also ausdrücklich auf den "welschen Küheführer" bezogen wissen. Die Zürcher und Zuger Gesandten betonten an der Konferenz von 1774,<sup>28)</sup> dass ihre Obern sicher zufrieden sein würden, wenn das wirklich so zu verstehen sei,

- dass beim "deutschen Küheführer" die Zuger und Zürcher mit ihrem Vieh in Brunnen "mit und neben den schwyzerischen Landleuten und Angehörigen abfahren können, ohne dass diese (die Schwyzer) ein Vorrecht geniessen",
- und "dass die Mailänder, welche Vieh aus dem Gebiete von Zürich oder Zug nachtreiben, denjenigen Mailändern gleichgehalten werden, welche Vieh aus dem Kanton Schwyz abführen".

Wenn Schwyz in dieser Verordnung aber einen anderen Sinn sehen sollte, so würde "das dem in den Bünden zugesagten freien Handel und Wandel zuwiderlaufen, und die beiden Stände müssten darauf bedacht sein, für ihr Vieh eine andere Route einzuschlagen".

Nachdem die Schwyzer Gesandten mehrmals (offenbar ohne von ihren Obern dazu "instruiert" zu sein) gewünscht hatten, dass einmal ein sich benachteiligt fühlender Zuger oder Zürcher beim Stand Schwyz Klage führe<sup>29)</sup> ("es werde ihm eine gute Justiz gehalten werden"),<sup>30)</sup> nachdem Zug 1767 gedroht hatte, die Sache vor die allgemeine Session der Tagsatzung zu bringen<sup>31)</sup> und nachdem Zürich im Jahre 1769 Schwyz vor die Alternative gestellt hatte,<sup>32)</sup> entweder alles Vieh unabhängig von der Herkunft nach der Reihenfolge der Ankunft in Brunnen über den See führen zu lassen oder aber für das Zürcher und Zuger Vieh spezielle Nauen bereitzuhalten, spitzte sich die Auseinandersetzung im Jahre 1775 zu. Die Zürcher und Zuger Gesandten erklärten,<sup>33)</sup> "dass sie ihren Hoheiten anrathen werden, entweder sich zu ähnlichen Schritten gegen Schwyz zu vereinigen oder das eidgenössische Recht vorzuschlagen oder die Sache vor der gemeineidgenössischen Sitzung ... zur Sprache zu bringen", da "durch die Bünde der freie und ungehinderte Durchpass für Waaren und Vieh, welche ein Eidgenosse durch ein anderes eidgenössisches Territorium führen lasse, garantiert sei, und dieses Recht durch keinen Landsgemeindebeschluss aufgehoben werden könne". Auch das vermochte die Haltung der Schwyzer nicht zu ändern, denn die Gesandten erklärten an der Konferenz von 1777,<sup>34)</sup> "dass man ihres Orts geglaubt habe, die Sache sei abgetan", da "die Verschiffung alles einheimischen und fremden Viehs innerhalb zweier Tage und Nächte vollendet sei, wodurch für niemanden Schaden entstehe". Zürich und Zug beharrten aber auf der Aufhebung der Verordnung,<sup>35)</sup> denn "kein Staat könne sich anmassen, weder durch ein Landesgesetz, noch durch einen Landsgemeindebeschluss der allgemeinen Uebung Schranken zu setzen ... Würde Schwyz nicht nachgeben, so habe dieser Stand es sich selbst zuzuschreiben, wenn Zürich und Zug die Ihrigen auf alle nur mögliche Weise diesem Zwang entziehen und auf Repressalien denken". Beim Viehtrieb sei entgegen der Ansicht, die von Schwyz im Jahre 1774 geäussert worden war, nicht das "Personal des Käufers und Treibers, sondern die Natur der Waare" ausschlaggebend, und diese Viehherden seien als "ächt schweizerische Landesproducte" zu betrachten.<sup>36)</sup> Schwyz beharrte aber weiter auf seiner Meinung und wollte diese Sache 1780 von der Verhandlungsliste streichen.<sup>37)</sup> Mit der Bemerkung, dass die Schwyzer Obrigkeit in dieser Sache "in Zukunft nicht mehr zu instruieren willens wäre", verschwindet die Angelegenheit aus den Abschieden.<sup>38)</sup> Erst im Jahre 1788 lenkte Schwyz ein und erliess "für die deutschen und italienischen Welschlandfahrer eine unparteiische Ordnung ..., nach welcher alle Viehbesitzer, ob 'heimbsche oder ausländische', in der Reihenfolge ihrer Anschreibung fahren sollten".<sup>39)</sup> Indessen findet sich bereits 1780 von zugerischer Seite ein Hinweis auf die Umgehung des Brunner Engpasses, indem "das ganze Jahr hindurch ... von verschiedenen Personen unter dem Vorwande, es geschehe für die Toggenburger, Vieh aufgekauft und dann durch Bünden und die Landvogtei Bellenz nach Italien geführt worden" sei.<sup>40)</sup>

Wir lassen für unsere Betrachtung gemeineidgenössischer Agrarpolitik den weiteren Verlauf dieses Viehhandels weg, obwohl Weggelder, die Regelung der Futterversorgung der nach Süden ziehenden "Sennten", der Schutz der Marktfahrer durch die in den Vogteien damit betrauten Wächter und Schlossknechte sowie die Marktordnungen in den Vogteien immer wieder auch die Gesandten, vor allem der Jahrrechnungskonferenzen der vier Ennetbirgischen und der drei Dritthalbörtigen Vogteien beschäftigten. Bei diesen Stellen handelt es sich durchwegs um Einzelangaben, die in einen grösseren, rein regionalen Rahmen gestellt werden müssten, und um Revisionen früherer Ordnungen. Zu den hier weggelassenen gehören auch jene Stellen in den Abschieden, die sich mit dem "Nachtrieb" und den "Dolmetschern" befassten.<sup>41)</sup>

## 2.2. Andere Probleme

Neben dem Viehhandel und insbesondere dem Welschlandhandel finden wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch einige andere Probleme im Zusammenhang mit der Viehhaltung, welche die Gesandten der verschiedenen Konferenzen beschäftigten. Da sind z.B. Streitigkeiten und Unklarheiten im Zusammenhang mit Weidfahrt und Weiderechten zwischen einzelnen berechtigten Gemeinden zu nennen, die, falls diese Gemeinden verschiedenen souveränen Ständen unterstellt waren oder zu einer Gemeinen Herrschaft gehörten, Niederschlag in den Abschieden fanden. Zahlreiche solche Auseinandersetzungen sind z.B. aus dem bern-freiburgischen Grenzgebiet bekannt, wo bernische, freiburgische und gemeinsame Untertanengebiete in bunter Folge wechselten.

Ein anderes Problem, zwar im 18. Jahrhundert nicht neu, aber immer wieder auftauchend, waren die "Einschläge", die in Weidegebieten (sowohl auf offener Weide wie im beweideten Wald) von Dörfern, Weilern, Nachbarschaften oder Einzelnen gemacht wurden. Diese Ausscheidungen zu Sondernutzung für einen bestimmten engeren Personenkreis schmälerten die Gemeindeweide und bedurften im allgemeinen der Genehmigung durch die Obrigkeit, sofern sie der Obrigkeit nicht erst dann bekannt wurden, wenn ein sich benachteiligt fühlender Klage erhob. Hier ist allerdings nicht zu übersehen, dass im betrachteten Zeitraum die Allmende und Gemeinweide Auflösungserscheinungen zu zeigen beginnt, dies besonders auch unter dem Einfluss der Forderung nach intensiverer Bodennutzung, die von den Physiokraten und nun in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor allem von den "Oekonomischen Patrioten" ausging.<sup>42)</sup>

Zu den immer wieder auch vor gemeineidgenössischen Gremien auftauchenden Problemen gehören auch der Handel innerhalb der Eidgenossenschaft und der Export von Käse, Butter und Schlachtvieh sowie die seuchenpolizeilichen Verordnungen und Massnahmen, die sogenannten "Sanitätsordnungen". Man müsste aber bei diesen Problemen sehr stark auf ältere Abschiede und vor allem auf kantonale Quellen zurückgreifen, was ausserhalb des eingangs gesteckten Rahmens für diesen Aufsatz liegt.

### 3. Beispiele zur Getreideversorgung

#### 3.1. Die Getreideversorgung der Ennetbirgischen Vogteien

In einer dem Viehhandel der Alten Eidgenossenschaft entgegengesetzter Richtung verlief der Getreideimport aus der Lombardei in die tessinischen Vogteien bis hinauf ins Urnerische Livinental. Alle ehemaligen Vogteien im heutigen Kanton Tessin waren auf die Versorgung durch Import angewiesen.<sup>43)</sup> Die Ausfuhr aus dem Herzogtum Mailand war - von Ueberschusszeiten abgesehen - limitiert (daher der Ausdruck "Limitationsfrüchte") und konnte in Mangelzeiten ganz unterbunden werden. Während sich die Vogteien Lauis und Mendris (Lugano und Mendrisio) mit ihren "Limitationsfrüchten" auf den Märkten von Como und Varese eindeckten, waren die übrigen Vogteien aus Transportgründen auf den Markt von Laveno am Lago Maggiore angewiesen. Als um 1770 Abgeordnete der Landschaft Lauis mit Mailand eine Konvention eingehen wollten, durch die 6'000 "Summen" (Säume) dem Markt von Laveno entzogen worden wären, beschwerten sich Abgeordnete der Vogteien Locarno, Maggiatal, Bellinzona, Riviera und Livinen.<sup>44)</sup> Auch die Gesandten an der Jahrrechnung von 1771 in Locarno sprachen ihr Missfallen aus und drohten bei "Strafe und Ungnade ... , dass sie (die Luganeser und Mendriser) sich nicht getrauen sollten, das Mindeste wider die alten Tractate und die bishergige Uebung zu unternehmen". Immerhin sollten den Abgesandten die Unkosten, die sie "für das Beste des Landes" gehabt hätten, ersetzt werden, und zwar zu 4/5 durch die Landschaft Lauis und zu 1/5 durch die Landschaft Mendris.<sup>45)</sup>

Verschiedentlich mussten sich die regierenden Orte in Mailand dafür einsetzen, dass die "Limitationsfrüchte", ja sogar die "Feldfrüchte von den Aeckern, welche Unterthanen der ennetbirgischen Vogteien besitzen" aus mailändischen Gebieten abgeführt werden konnten, so in den Jahren 1773 - 1776<sup>46)</sup> und 1786/87.<sup>47)</sup>

Ein Vorschlag der Stände Bern und Luzern aus dem Jahre 1773, in der Landschaft Lauis Vorratshäuser zu errichten, die "in wohlfeilen Jahren mit Getreide angefüllt werden sollten", fand bei den andern Ständen keinen Anklang und wurde schon ein Jahr später wieder fallengelassen.<sup>48)</sup>

Dagegen versuchte man durch obrigkeitliche Verfügung, "von den wenig abtragenden Gemeindegütern durch Anbau einen grösseren Ertrag zu erzielen". Die Verordnung enthielt folgende Punkte:<sup>49)</sup>

- Der Landvogt soll "schleunigst alles unangebaute Land und die Allmenden in Augenschein nehmen",
- deren Grösse und Lage beschreiben
- und die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und Partikularen untersuchen.
- Wenn sich keine Anstände zeigen, soll sofort "zur Begünstigung der Armen" mit dem Anbau begonnen werden.
- Die Gemeindevorsteher haben "auf alle mögliche Weise zum Landbau aufzumuntern und den Nutzen desselben ... anzupreisen".

Als ein Jahr später Teuerung drohte, wurde weiter verfügt,<sup>50)</sup>

- dass die tauglichen Gemeindeweiden auf Kosten der Gemeinden angebaut oder an Partikulare zum Anbau verteilt oder verliehen werden sollen.
- Um den Weidgang einzuschränken darf jeder sein Gut "einschlagen", d.h. dem allgemeinen Weidgang entziehen.
- "Die unfruchtbaren, dem Land schädlichen Bäume sind wegzuschaffen".
- Den Angehörigen sei "die Gefahr einer Theuerung und die Vortheile des Landbaus vor Augen" zu stellen.
- Die Gemeinden sollen den Armen Samen vorstrecken.

Gegen diese Vorschriften wehrten sich aber vierzehn Gemeinden des Malcantone, die bisher ihr Vieh in der Ebene von Bioggio weiden konnten.<sup>51)</sup> Die Weide sei "unumgänglich nothwendig ..., sonst müssten sie ihr Vieh verkaufen". Die Verordnung enthalte "wenig für das allgemeine Wohl, nichts für den Unterhalt der Armen". Auch eine Teuerung könne so nicht verhindert werden. Die Gesandten nahmen die Bitte, man möchte die Gemeinden "bei dem nothwendigen Besitz ihres Weidganges schützen und schirmen" ad referendum, d.h. das Ansuchen war den Obrigkeiten der einzelnen Stände zur Stellungnahme bzw. zur Instruktionserteilung für das nächste Syndikat vorzulegen. Weiteres geht aus den Abschieden nicht hervor.

### 3.2. Die Getreideversorgung der Deutschschweiz

#### 3.2.1. Import

Auch die Getreideversorgung der Schweiz im Norden der Alpen war auf den Import aus dem benachbarten Ausland angewiesen. Ein wichtiger Umschlag- und Vermittlungsplatz neben den bekannten Märkten war das Kornhaus in Basel. Da dieses seine Funktion aber nur bei freier Fruchtzufuhr, insbesondere aus dem Elsass, erfüllen konnte, bat die Basler Gesandtschaft im Jahre 1758 die an der Tagsatzung beteiligten Orte,<sup>52)</sup> "die Fruchtzufuhr von allen Seiten, aber namentlich von Frankreich her mit allem Nachdruck zu befördern und kräftige Mittel zu diesem Zwecke anzuwenden". Basel wies an der folgenden Tagsatzung<sup>53)</sup> erneut auf die Bedeutung seines Kornhauses hin ("seit einem Jahr seien 18'954 Säcke ... in die Eidgenossenschaft verführt worden") und forderte die übrigen Stände auf, "sie möchten die Wiederherstellung der freien Zufuhr mit Nachdruck betreiben", da diese seit einiger Zeit vom Elsass aus gesperrt sei, so dass sogar "gegen 12'000 Sack Zehnten-Früchte den baslerischen Gotteshäusern und Particularen hinterhalten würden". Eine ähnliche Klage hatte Basel schon 1744 vorgetragen.<sup>54)</sup> Die übrigen Gesandten entsprachen dem Wunsche Basels mit einem Schreiben an den französischen Ambassador, wozu die Stände allerdings (und das ist charakteristisch für den Beschlussvorgang der Alten Eidgenossenschaft) innert zwei Monaten zustimmen hatten. Dieses Schreiben ging aber im Jahre 1759 nicht ab, "weil die einen Stände ihre Ratification gar nicht, die andern zu spät eingesandt hätten".<sup>55)</sup> Der neue Beschluss der Gesandten ging nun dahin, Basel den Zeitpunkt bestimmen zu lassen, zu welchem Zürich als Vorort "dasselbe im Namen gesammter Eidgenossenschaft abgehen" lassen sollte. Ein Jahr später konnte Basel berichten, dass das von den Ständen erlassene Schreiben "von verhältnismässig guter Wirkung gewesen sei".<sup>56)</sup> Handelten diesmal die Stände gemeinsam, allerdings mit besonderem Einsatz von Zürich als Vorort, so war es um 1744 der Stand Zürich offenbar allein gewesen, der sich mit Erfolg für die Wiederherstellung der freien Fruchtzufuhr aus Schwaben eingesetzt hatte.<sup>57)</sup>

Auch an andern Grenzen drohte die Fruchtzufuhr gelegentlich zum "Aussenpolitikum" zu werden. Als im Verlaufe des Oesterreichischen Erbfolgekrieges die französischen Truppen bis an den Bodensee vordrangen und die Städte Lindau und Bregenz die Eidgenossenschaft baten, sich beim Kaiser und König von Frankreich dafür zu verwenden, dass die Städte von Feindseligkeiten verschont werden möchten, war man sich an der ausserordentlichen Tagsatzung, die im Januar und Februar 1745 in Baden stattfand,<sup>58)</sup> zwar bewusst, dass der Eidgenossenschaft an der Entwicklung dieser Städte als Bezugsort von Früchten, Salz und anderem viel gelegen sein müsse. Zudem hätten es schon die Vorfahren für bedenklich gehalten, von einer einzigen Macht um-

schlossen und in der Frucht- und Salzlieferung abhängig zu sein. Man fand es aber doch "bedenklich, thätliche Hülfe oder einen Repräsentanten zu schicken", und begnügte sich damit, "an die Krone Frankreich eine nachdrückliche Vorstellung ... und seinerzeit eine ähnliche an das Haus Bayern zu adressieren".

### 3.2.2. Innenhandel und Eigenproduktion

Der Innenhandel sowohl mit selbst produziertem wie auch mit importiertem Getreide unterlag aus verschiedenen Gründen grossen Schwankungen und wurde besonders in Notzeiten erschwerenden Bestimmungen von "Fürkaufverboten"<sup>59)</sup> bis zu regionalen, kantonalen und gemeineidgenössischen Ausfuhrbeschränkungen und -verboten unterworfen. Die in den Abschieden enthaltenen Angaben gegen den Fruchtmangel sind aber eher spärlich. Dass sie sich auf die Jahre um 1770 konzentrieren, ist nicht erstaunlich, spricht doch Christian Pfister in seiner Arbeit über "Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland zur Zeit der Oekonomischen Patrioten" für die Jahre 1768 bis 1771 von einer eigentlichen klimatischen "Katastrophenkette".<sup>60)</sup> An der Tagsatzung von 1771 war man "in Betracht des dermaligen Fruchtmangels und der Theuerung" ratlos.<sup>61)</sup> Zwar wurde der Antrag von Zug, "man möchte sich nach dem Beispiel der Vorfahren über Mittel berathen, wie dem gemeinen eidgenössischen Wesen oder doch den besonders Noth leidender gemeinen Herrschaften geholfen werden könnte", gelobt, aber es schien zu schwierig, "Massregeln zur Linderung der Noth ausfindig zu machen". Umso erleichterter konnte man dann 1772, da eine "gesegnete Ernte in Aussicht" stand, diesen Punkt wieder aus den künftigen Traktanden streichen<sup>62)</sup> und im Jahre 1773 die verfügte Fruchtsperre wieder aufheben.<sup>63)</sup>

Klarere Massnahmen gehen aus den Abschieden für die Gemeinen Vogteien hervor. Den "Hudlern" wurde im obern Freiamt 1772 aller "Fürkauf und Schleichhandel" untersagt. Nur noch Leute mit "limitierten und der Canzlei vorzuweisenden Patenten" durften Getreide kaufen.<sup>64)</sup>

Nachdem in der Gemeinen Herrschaft Thurgau schon 1759 Massnahmen gegen den "Fürkauf" getroffen worden waren,<sup>65)</sup> wurde 1769 die Fruchtausfuhr "bei den dermaligen klemmen Zeiten" verboten.<sup>66)</sup> Als sich ein Jahr später Ausschüsse der acht Quartiere beschwerten, wurde präzisiert, dass das Ausfuhrverbot nicht "Wein, Obst, Most Gespinnst und dergleichen Producte" betreffe, "wohl aber die verschiedenen Arten von Getreide".<sup>67)</sup> Im Jahre 1770 ersuchte die Stadt Frauenfeld die regierenden Orte, "in Betracht der theuren Zeiten und um dem Fürkauf zu steuern, durch welchen seinen Wochenmärkten Abbruch geschehe", dass das Mandat von 1635, nach dem die Thurgauer Landschaft "ihre Früchte zu feilem Kaufe in das

Kornhaus von Frauenfeld zu führen" habe, wieder in Kraft gesetzt werde.<sup>68)</sup> An der Tagsatzung von 1772 beschloss man, erst dann über Aufhebung oder Beibehaltung des Ausfuhrverbotes zu entscheiden, wenn der Landvogt nach Vollendung der Ernte seinen Bericht abgeliefert habe.<sup>69)</sup> Das Verbot wurde dann 1773 "in Folge Aufhörens der Theuerung" aufgehoben und "freier Handel und Wandel" wieder gestattet.<sup>70)</sup>

Für die Grafschaft Baden waren sich Zürich und Bern an der Jahrrechnung von 1771 zunächst nicht einig, ob man es den Untertanen überlassen sollte, "ihre Vorräte auf die der Grafschaft Baden zunächst gelegenen Kornmärkte ... Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen" (Antrag von Zürich), oder ob "alle und jede Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Bezirke der Grafschaft so lange verboten sein" soll, "als die von den benachbarten Ländern verhängten Sperren bestehen" (Antrag von Bern).<sup>71)</sup> Da man sich nicht einigen konnte, wurde wenigstens beschlossen, "die einheimischen und fremden Fürkäufler nicht zu dulden" und den Bericht des Amtmanns über die Ernte abzuwarten. "Bei ziemlich ergiebig ausgefallener Ernte" einigte man sich 1772 auf den Vorschlag von Zürich<sup>72)</sup> und hob 1773 infolge "der reichlichen Ernte" alle Beschränkungen wieder auf.<sup>73)</sup>

waren meist und insbesondere zu Beginn der 1770er Jahre Missernten Grund für Getreidemangel und entsprechende Teuerung, so waren anderseits die "übermäßig gestiegenen Getreidepreise" im Jahre 1749 nach Ansicht der Tagsatzung "Folge des verderblichen eigennützigen Fürkaufs", der von der Stadt Genf und einigen "Particularen daselbst" betrieben worden war und "viele hunderttausend Mütt" von aus Schwaben eingeführtem Getreide betraf.<sup>74)</sup> Die Tagsatzung ersuchte Zürich und Bern, die mit der Rhonestadt verbündet waren, "an Genf eine angemessene Vorstellung ... abgehen zu lassen", falls sich herausstellen sollte, "dass diese Ankäufe nicht für die Stadt allein gemacht worden seien". Schaffhausen, Zürich, Bern und Solothurn sollten zudem "niemandem den Transit gestatten, als denjenigen, welche gute Pässe haben, in welchen verzeichnet stehe die Anzahl der erkauften Früchte, und dass selbige nicht auf Fürkauf, sondern zum nöthigen Gebrauch auf Rechnung der Obrigkeitkeiten erkauft worden seien".<sup>75)</sup>

#### 4. Zölle und Transitvorschriften im innereidgenössischen Handel

---

Der Handel und Verkehr innerhalb der Alten Eidgenossenschaft und ihren Mediat- und Immediatuntertanenlanden sowie vom und ins Ausland unterlag zahlreichen Behinderungen durch Zölle, Weg- und Brückengelder usw., die teilweise dauernd, teilweise aber nur vorübergehend bezogen wurden, ebenso durch spezielle Transportvorschriften betreffend Transportmittel, zeitliche Beschränkungen sowie Markt- und Gewerbeordnungen. Die Produkte der Landwirtschaft (inkl. Vieh) waren von diesem System nicht ausgenommen. Immerhin gab es vertragliche oder auf langjähriger ("uralter") Uebung beruhende Ausnahmen, die entweder allgemein oder nur für bestimmte interkantonale oder regionale Verkehrswege, nur für bestimmte Personengruppen oder für bestimmte lebensnotwendige Güter ("Früchte, Victualien") galten.<sup>76)</sup>

Vor allem in den Verhandlungen von Bern und Freiburg tauchen immer wieder Auseinandersetzungen um Zölle und Transitregelungen auf. Sie betreffen vor allem die Ein- und Durchfuhr von fremdem Wein, aber z.B. auch von Tabak. Bern verlangte für die Durchfuhr von "ausser Landes angekauften Waaren, Tabak, Wein und Liqueurs ... obrigkeitliche Transitpatente", weil die Untertanen, "deren Subsistenz oft vom Weindebite abhänge, durch Einführung fremden Weines benachtheilit würden".<sup>77)</sup> Freiburg verwahrte sich gegen diese Behinderung, da das den "Verträgen und dem Bürgerrecht zuwiderlaufe". Im Jahre 1756 beklagte sich Bern, dass Freiburg zu vielen "Fremden, namentlich Franzosen für grosse Quantitäten Wein Patente ertheile", worunter "namentlich die gemeinen Aemter, welche eigenes Gewächs haben", leiden würden.<sup>78)</sup> Obwohl Freiburg "sehr daran gelegen ist, dass durch Einfuhr fremden Weines die Preisse in seinem Lande fallen", gab es dennoch zu einer von Bern entworfenen Regelung über das Verbot der Einfuhr fremden Weines (Neuenburger Wein ausgenommen) in die gemeinen Herrschaften Murten, Grandson und Orbe mit Tscherliz sein Einverständnis.<sup>79)</sup> Die Auflage auf die Tabakeinfuhr begründete Bern im Jahre 1744, dass damit "diese so nützliche Pflanzung" geschützt werde und das Geld in der Eidgenossenschaft bleibe.<sup>80)</sup> An der gleichen Konferenz beschwerte sich Bern, dass Freiburg von denen vom bernischen Wiflisburg (Avenches) "für ihr eigenes und grösstentheils zu ihrem Hausgebrauch bestimmtes Gewächs unverarbeiteter Tabaksblätter" im freiburgischen Domdidier einen Zoll "von vier Batzen vom Centner" verlange.<sup>81)</sup> Freiburg erwiederte, "dass der von den Wiflisburgern durchgeföhrte Tabak gedörرter, demnach verarbeiteter sei, der nicht anders als für Waare angesehen werden könne und als solche den tarifmässigen Zoll zu bezahlen habe".

Das sind nur zwei Beispiele von vielen Auseinandersetzungen und Beschwerden um Zölle, Weggelder, Transportvorschriften (Transportzeit, -mittel, etc.) innerhalb der Alten Eidgenossenschaft.

## 5. Schlussfolgerungen

---

Aus den angeführten Beispielen lassen sich trennende und verbindende Elemente der extrem föderalistischen Politik (nicht ausgenommen die Agrarpolitik) der Alten Eidgenossenschaft ableiten. In bestimmten Anliegen war ein Zusammengehen aller Stände unumgänglich. Anderseits bekundeten die Stände grösste Mühe, eine gemeinsame Verständigungsbasis zu finden, wenn ein Stand zugunsten seiner Mitstände eigene Vorteile hintanstellen sollte, auch wenn dies die Bünde und Verträge verlangten. Die Beispiele zeigen eine politisch unterschiedliche Behandlung von agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Fragen, die abhängig ist von den Interessen, welche die einzelnen Stände oder Ständegruppen an der Lösung der anfallenden Probleme hatten. Es lassen sich deutlich drei Gruppen gemeineidgenössischer bzw. "interörtiger" agrarpolitischer Tätigkeit erkennen:

- Von eindeutig gemeineidgenössischer Bedeutung war die Getreideversorgung. Weder die gesamte Eidgenossenschaft der XIII Orte mit ihren Zugewandten und Untertanen noch ein einzelner Stand oder ein Kondominat war in der Getreideversorgung autark. Das gleiche gilt in noch ausgeprägterer Weise für die Salzversorgung. Man war deshalb gezwungen, gemeinsame Schritte gegen aussen (Importförderung, Exportverbote) und gegen innen (Fürkaufverbote, Förderung der eigenen Produktion) zu unternehmen oder durch einzelne Orte, z.B. den Vorort Zürich, unternehmen zu lassen. Der aussenpolitische Charakter dieser Probleme wird noch unterstrichen durch die Verbindung mit Kompensationsgeschäften und andern Abmachungen und Verträgen (z.B. Söldnerwesen).
- Das andere Extrem bestand in einer stark auf die eigene Landwirtschaft ausgerichteten Politik einzelner Stände, die gelegentlich der eidgenössischen Uebung, den Bünden und Verträgen widersprach, deshalb zur eidgenössischen Sache wurde und so in den Abschieden Niederschlag fand. Das zeigt z.B. das hartnäckige Verhalten von Schwyz bei der Regelung der Viehüberfahrtsordnung in Brunnen, wobei Schwyz die eigenen Viehverkäufer eindeutig zu bevorzugen suchte. In diese Richtung weisen auch viele Verkehrs- und Handelserschwerungen, auf die wir nicht eingehen konnten, sowie die erwähnten Schutzzölle, die Bern gegen die Einfuhr von freiburgischem oder französischem Tabak und Wein errichtete.
- In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen sind die Massnahmen zu sehen, die für die Gemeinen Herrschaften getroffen wurden. Je nach der Zahl der mitregierenden Orte war Einigkeit mehr oder weniger schwer zu erzielen. Ohne dies direkt belegen zu können, scheint es doch, dass ein Untertanengebiet einem einzelnen Stand umso näher am Herzen lag, je stärker ein Stand an der Mitregierung beteiligt war, d.h. je weniger Orte in der betreffenden Vogtei mitzuentscheiden hatten. Dies

gilt z.B. für die Drittthalbörtigen Vogteien. Uri, Schwyz und Nidwalden waren eher bereit, den von XII Orten regierten Vogteien im untern Tessin, an denen sie ja ebenfalls beteiligt waren, eine Last zugunsten ihrer Vogteien Bellinz, Bollenz und Riviera aufzuerlegen als umgekehrt.<sup>82)</sup> In der Politik der regierenden Orte spielte auch die mehr oder weniger direkte Abhängigkeit eines Standes von der Agrarproduktion im Untertanengebiet eine Rolle, so z.B. Baden und unteres Freiamt für Zürich und Bern und in noch entscheidenderem Masse das obere Freiamt für die Innenschweiz.

Immer aber war man bestrebt, auch bei schwerwiegenden Auseinandersetzungen und Problemen, die im Jahre 1712 zum letzten Mal in der Alten Eidgenossenschaft zur kriegerischen Austragung geführt hatten, eine gemein- und freundeidgenössische Lösung zu finden, wenn auch das durch die Tagsatzung und die Art der gehaltenen Konferenzen gegebene Instrument mit sich brachte, dass die Gesandten nicht direkt Beschlüsse fassen konnten, sondern immer wieder in einem oft lange dauernden Verfahren ihre "Hoheiten" hinterfragen, d.h. die Anträge und Vorschläge der Konferenzen ad referendum oder ad ratificandum nehmen mussten.

A n m e r k u n g e n

---

- 1 Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden. 8 Bände in 22 Teilen. Luzern u.a. 1856 - 1876 (Zitiert: EA)
- 2 Mit "gemeineidgenössisch" wird die Gesamtheit oder eine Mehrheit der Stände, Orte oder Kantone der Alten Eidgenossenschaft bezeichnet.  
"Interörtig" bezieht sich auf einzelne Orte des Staatenbundes.
- 3 EA 7.2, bearbeitet von D.A. Fechter, umfasst auf 1'343 Seiten (exkl. Materien-, Orts- und Personenregister) den Zeitraum 1744 - 1777. Erschienen in Basel 1867.  
EA 8, bearbeitet von G. Meyer von Knonau, umfasst auf 728 Seiten den Zeitraum 1778 - 1798. Erschienen in Zürich 1856.
- 4 Ueber Abhaltung, Geschäftsordnung, etc. von Tagsatzungen, Jahrrechnungen und andern Konferenzen vgl. Cron, P.: Die Geschäftsordnung der schweiz. Bundesversammlung. Dogmengeschichtliche Darstellung des Geschäftsordnungsrechtes von der Glau-bensspaltung bis zur Gegenwart. Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg - Schweiz. Freiburg 1946.
- 5 Vgl. dazu: Gasser, A.: Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291 - 1797. Aarau (o.J.), und: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2. Zürich 1977, S. 750 ff.
- 6 Bis 1712: Unter den VIII (Alten) Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.  
Ab 1712: Unter Zürich, Bern und Glarus
- 7 Bis 1712: Unter den VIII Orten (vgl. Anm. 6) ohne Bern  
Ab 1712: Unter allen VIII Orten
- 8 Bis 1712: Unter den VIII Orten (vgl. Anm. 6) ohne Bern  
Ab 1712: Unter Zürich, Bern und Glarus
- 9 Wie oberes Freiamt und Sargans (vgl. Anm. 7), wobei aber auch Bern, Freiburg und Solothurn Anteil am Kriminalgericht hatten.
- 10 Wie oberes Freiamt und Sargans (vgl. Anm. 7), aber mit Appenzell
- 11 "Lauis, Mendris, Luggarus und Mainthal", unter den XII Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen (also allen XIII Orten ausser Appenzell).
- 12 "Bellenz, Bollenz und Riviera", unter Uri, Schwyz und Nidwalden
- 13 Die ersten vier unter Bern und Freiburg. Uznach und Gaster unter Schwyz und Glarus. Dem Landvogt von Gaster war auch Herrschaft und Dorf Gams im Rheintal unterstellt.

- 14 Dazu sei z.B. verwiesen auf: Hauser, A.: Wald und Feld in der alten Schweiz. Zürich und München 1972, und: Schmidt, G.C.L.: Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus. Die Wandlung der Schweizer Bauernwirtschaft im achtzehnten Jahrhundert und die Politik der Oekonomischen Patrioten. 2 Bände, Bern 1932.
- 15 Marty, A.: Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500 - 1798. Wirtschaft - Gesellschaft - Staat, Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, Band 2. Zürich 1951.
- 16 Z.B.: Baumann, W.: Der Güterverkehr über den St. Gotthardpass vor Eröffnung der Gotthardbahn unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im frühen 19. Jahrhundert. Wirtschaft - Gesellschaft - Staat, Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, Band 10. Zürich 1954, und: Kistler, R.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz. Beiheft Nr. 5 zum Geschichtsfreund, Stans 1962.
- 17 Abgedruckt z.B. in: Meinrad Lienert: Von Lieb und Leid. Schwyzer Geschichten. Ausgewählt und eingeleitet von G. Bohnenblust. Frauenfeld 1943, S. 193 - 223.
- 18 Welschland-Fahrten. Erinnerungen eines alten Sennentenbauern aus seiner glücklichen Jugendzeit von alt Landammann und Kommandant Gottfried Bürgi, Arth. 4. verbesserte Auflage, Schwyz 1975.
- 19 Marty, A.: Viehwirtschaft, S. 48 ff.  
Wir verwenden in der Folge die von Marty gebrauchten Termini, obwohl in den Abschieden teilweise auch andere Ausdrücke vorkommen.  
Baumann (Güterverkehr) führt S. 173 folgende Zahlen der Zollstatistik von Ursern an:

**Statistik des Viehverkehrs von Ursern über den Gotthard  
1720—1834**

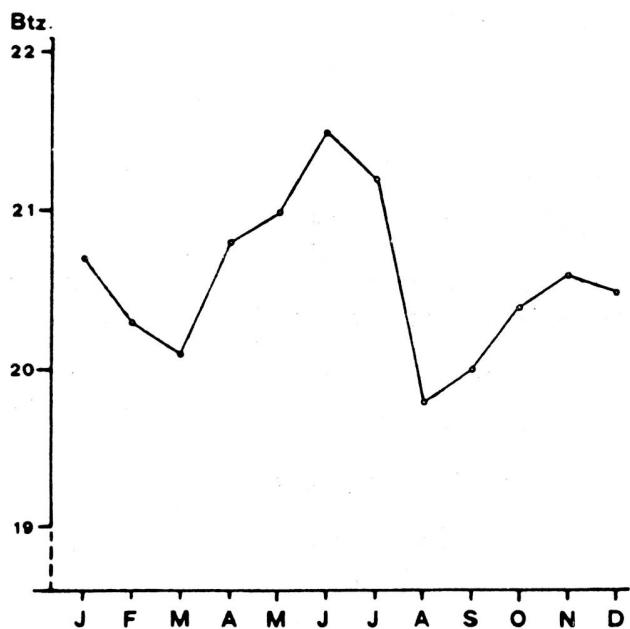
im Durchschnitt der Jahre	Hornvieh			Pferde	Schafe, Ziegen, Schweine
	deutsches	welsches	Total		
1720/30	1 996	1 218	3 213	735	—
1750/60	2 480	1 607	4 087	617	496
1780/90	2 099	1 747	3 846	698	1 294
1790/97	1 904	1 317	3 221	631	1 290
1802/10	1 905	3 900	5 805	994	504
1810/20	2 624	3 274	5 898	740	1 152
1820/30	2 963	3 622	6 585	855	468
1830/34	3 236	4 457	7 693	1 199	270

- 20 Marty, A.: Viehwirtschaft, S. 57
- 21 Landsgemeinde vom 27. April 1760. Vgl. EA 7.2, S. 298, Absch. 269: Conferenz von Zürich, Schwyz und Zug während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

- 22 EA 7.2, S. 226 (1760, Absch. 203 i)
- 23 EA 7.2, S. 309 (1767, Absch. 280 h)
- 24 vgl. Marty, A.: Viehwirtschaft, S. 104, Anm. 65
- 25 EA 7.2, S. 233 (1761, Absch. 210 e)
- 26 EA 7.2, S. 298 (1766, Absch. 269) und S. 309 (1767, Absch. 280 h)
- 27 EA 7.2, S. 416 (1774, Absch. 360 e)
- 28 a.a.O
- 29 EA 7.2, S. 328 (1768, Absch. 293 h), S. 349 (1769, Absch. 308 g) und S. 373 (1771, Absch. 327 e)
- 30 EA 7.2., S. 328 (1768, Absch. 293 h)
- 31 EA 7.2, S. 309 (1767, Absch. 280 h) und S. 328 (1768, Absch. 293 g)
- 32 EA 7.2, S. 349 (1769, Absch. 308 g)
- 33 EA 7.2, S. 424 f. (1775, Absch. 367 c)
- 34 EA 7.2, S. 507 (1777, Absch. 394 g)
- 35 EA 8, S. 10 (1778, Absch. 7 e)
- 36 EA 8, S. 19 f. (1779, Absch. 16 b)
- 37 EA 8, S. 31 (1780, Absch. 33 d)
- 38 EA 8, S. 54 (1781, Absch. 51 c)
- 39 Marty, A.: Viehwirtschaft, S. 57
- 40 Vgl. Anm. 37
- 41 Vgl. dazu Marty, A.: Viehwirtschaft, S. 46 ff und S. 71 ff.
- 42 Vgl. dazu die Ausführungen bei Hauser, A.: Wald und Feld und bei Schmidt, G.C.L.: Schweizer Bauernwirtschaft sowie die Massnahmen zur Förderung des Getreideanbaus in den Ennetbirgischen Vogteien (im Abschnitt 3.1).
- 43 Vgl. dazu: Weiss, O.: Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert. Diss. phil.I. Zürich 1914, vor allem S. 178 ff. und S. 201 ff.
- 44 EA 7.2, S. 931 f. (1771, Absch. 331 § 9)
- 45 EA 7.2, S. 932 (1772, Absch. 338 § 13)
- 46 EA 7.2, S. 932: Art. 225 - 231
- 47 EA 8, S. 515 f.: Art. 141 - 142
- 48 EA 7.2, S. 958: Art. 140 (1773, Absch. 349 § 18) und Art. 141 (1774, Absch. 362 § 12)
- 49 EA 7.2, S. 940: Art. 14 (1773, Absch. 349 § 17)
- 50 EA 7.2, S. 940 f.: Art. 15 (1774, Absch. 362 § 11)
- 51 EA 7.2, S. 941: Art. 16 (1775, Absch. 369 § 13)

- 52 EA 7.2, S. 201 (1758, Absch. 181 k)  
53 EA 7.2, S. 210 (1759, Absch. 190 h)  
54 EA 7.2, S. 8 (1744, Absch. 5 f)  
55 EA 7.2, S. 222 (1760, Absch. 201 h)  
56 EA 7.2, S. 230 (1761, Absch. 203 h)  
57 EA 7.2, S. 8 (1744, Absch. 5 e)  
58 EA 7.2, S. 27 f. (1745, Absch. 15 k und l)  
59 Der "Fürkauf" oder "Vorkauf" entzog zu Wucherzwecken den Märkten wichtige Lebensmittel und verursachte Teuerung, vgl. dazu: Aemisegger, W.: Die gemeineid-genössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649 - 1712. Winterthur 1948, S. 149 ff.  
Vgl. dazu auch die saisonalen Schwankungen des Mittelpreises für 1 Mäss Kernen auf dem Markt zu Bern 1771 - 1797, nach: Pfister, Ch.: Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland zur Zeit der Oekonomischen Patrioten 1755 - 1797. Ein Beitrag zur Umwelt- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Bern 1975, S. 153 (Fig. 14).

*Figur 14: Saisonale Schwankungen des Mittelpreises für 1 Mäss Kernen auf dem Markt zu Bern 1771-1797*



- 60 Pfister, Ch.: Agrarkonjunktur, S. 81 ff.  
61 EA 7.2, S. 366 (1771, Absch. 325 k)  
62 EA 7.2, S. 380 (1772, Absch. 334 h)

- 63 EA 7.2, S. 588 (1773, Absch. 344 § 29) und S. 828  
(1773, Absch. 347 § 13)
- 64 EA 7.2, S. 796 (1770, Absch. 316 § 78 / 1771, Absch.  
325 § 73 / 1772, Absch. 334 § 82)  
"Hudler" oder "Hodler" waren (wie die "Grämpler" und  
"Pfrangner") herumziehende, besonders mit Dinkel  
Zwischen- und Kleinhandel ("Fürkauf") treibende Kauf-  
leute, vgl.: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der  
Schweizerdeutschen Sprache, Band II, Frauenfeld 1892,  
Spalten 735 ff. und 991 f.
- 65 EA 7.2, S. 592 (1759, Absch. 190 § 35)
- 66 EA 7.2, S. 588 (1769, Absch. 306 § 42)
- 67 EA 7.2, S. 588 (1770, Absch. 316 § 37)
- 68 EA 7.2, S. 684 (1770, Absch. 316 § 43)
- 69 EA 7.2, S. 588 (1772, Absch. 334 § 42)
- 70 EA 7.2, S. 588 (1773, Absch. 344 § 29)
- 71 EA 7.2, S. 828 (1771, Absch. 328 § 16)
- 72 EA 7.2, S. 828 (1772, Absch. 337 § 14)
- 73 EA 7.2, S. 828 (1773, Absch. 347 § 13)
- 74 EA 7.2, S. 76 (1749, Absch. 62 i)
- 75 EA 7.2, S. 82 (1749, Absch. 69 d)
- 76 Vgl. dazu Aemisegger, w.: Gemeineidgenössische Tätigkeit  
S. 146 ff.
- 77 FA 7.2, S. 18 f. (1744, Absch. 11 o)
- 78 EA 7.2, S. 1079 (1756, Absch. 156 § 2)
- 79 a.a.C.: § 3
- 80 EA 7.2, S. 19 (1744, Absch. 11 o)
- 81 EA 7.2, S. 20 (1744, Absch. 11 aa)
- 82 Vgl. z.B.: EA 7.2, S. 967 f.: Verhandlungen betreffend  
"Zoll zu Lauis" und "Zollexemtion derer von Bollenz" in  
den Jahren 1748 - 1750.

